

BUNDESBESCHLUSS

über

den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates

(Vom 6. Dezember 1945)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1945,
beschliesst :

Art. 1

Die dem Bundesrat durch Bundesbeschluss vom 30. August 1939 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, erteilten ausserordentlichen Vollmachten werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen abgebaut.

Art. 2

¹ Der Bundesrat ist nur noch ermächtigt, ausnahmsweise zeitlich begrenzte Massnahmen zu treffen, die zur Sicherheit des Landes, zur Wahrung

¹) Aufgehoben, soweit mit dem BB vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, in Widerspruch.



seines Kredites und seiner wirtschaftlichen Interessen, sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts unumgänglich notwendig sind und wegen ihrer Dringlichkeit nicht auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung getroffen werden können.

² Der Bundesrat hat womöglich wichtige Massnahmen vor ihrem Erlass den Vollmachtenkommissionen zur Begutachtung vorzulegen.

Art. 3

¹ Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jeweils auf die nächste Session über die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen neuen Massnahmen Bericht zu erstatten, insbesondere auch über ihre finanziellen Auswirkungen.

² Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen.

Art. 4

¹ Vom 1. Januar 1946 an bedürfen alle Ausgaben, die sich aus der Anwendung von Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates ergeben, der durch die ordentliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Kreditbewilligung.

² Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die sich aus der Anwendung von Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates ergeben, sind in den Voranschlag und in die Staatsrechnung aufzunehmen.

Art. 5

¹ Die gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 getroffenen Massnahmen hat der Bundesrat ganz oder teilweise aufzuheben oder einzuschränken, sobald die Verhältnisse es erlauben. Nur solche Massnahmen sollen aufrechterhalten bleiben, die noch unumgänglich notwendig sind.

² Die Bundesversammlung kann diejenigen Massnahmen bezeichnen, deren Aufhebung oder Einschränkung sie verlangt.

³ Den Berichten an die Bundesversammlung für die Juni- und die Dezembersession hat der Bundesrat jeweils ein Verzeichnis aller Beschlüsse beizufügen, die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten erlassen wurden und noch in Kraft stehen.

Art. 6

¹ Dieser Bundesbeschluss tritt sofort in Kraft.

² Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 sind aufgehoben, soweit sie mit dem gegenwärtigen Beschluss in Widerspruch stehen. Insbesondere ist Art. 4 aufgehoben.
